

# **Gemeinde Ruppichteroth**

## **Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth**

### **Kalkulation 2016**

Franz Lohre  
Dienstleistungen, Beratung  
Höhenweg 2

53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Telefon 02247/916208  
Email: Franz-Lohre@t-online.de  
StNr. 220/5148/4195

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                     |    |
|-----|-------------------------------------|----|
| 1.  | Ausgangslage.....                   | 3  |
| 2.  | Kalkulationsgrundlagen .....        | 4  |
| 2.1 | Kostenbegriff.....                  | 4  |
| 2.2 | Kostengruppen .....                 | 5  |
| 2.3 | Kalkulationsnachweise.....          | 6  |
| 3.  | Erläuterung der Kostenansätze ..... | 7  |
| 4.  | Zusammenfassung.....                | 18 |
| 5.  | Schlussbemerkung.....               | 21 |

## 1. Ausgangslage

Gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Entgelten ist das am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW 2015 S. 885 ff). Diese Vorschrift ersetzt das bis dahin geltende Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW). Ziel des BHKG ist der Schutz der Bevölkerung durch die Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen

1. bei Brandgefahren (**B**randschutz),
2. bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (**H**ilfeleistung) und
3. bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (**K**atastrophenschutz).

Nach § 52 Abs. 1 BHKG sind die im Rahmen des Gesetzes den kommunalen Feuerwehren obliegenden Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, die Gemeinden haben selbst die Kosten für die Aufgaben nach BHKG zu tragen. Von dieser Regel sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinden **können Kostenersatz** verlangen für die in § 52 Abs. 2 BHKG abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden („Brandstifter“) oder im Rahmen der Gefährdungshaftung von Fahrzeughaltern bei Gefahren oder Schäden, die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstanden sind. Die Kosten der Gefährdungshaftung werden vom Ersatzpflichtigen i.d.R. an die Haftpflichtversicherung weitergereicht.
- **Entgelte können** für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr, die über die Aufgaben nach dem BHKG hinausgehen (freiwillige Leistungen), erhoben werden (§ 52 Abs. 5 BHKG).

Kostenersatz- und Entgelterhebung sind nach § 52 Abs. 4 und 5 BHKG durch Satzung zu regeln. Die derzeit in der Gemeinde Ruppichteroth geltende Satzung vom 27. Mai 1992, die auf dem am 31.12.2015 außer Kraft getretenen FSHG beruht, muss an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden. Darüber hinaus stehen aber auch die in dieser Satzung festgelegten Kostenersatztarife mit der noch zum FSHG ergangenen Rechtsprechung zur Notwendigkeit einer Trennung von einsatzbezogenen (=variablen) und nicht einsatzbezogenen (=fixen)

Kosten nicht mehr in Einklang. Außerdem wurde höchstrichterlich entschieden, dass in Rechnung gestellte Mindesteinsatzzeiten, die sich auf jede angefangene Einsatzstunde beziehen, rechtlich nicht haltbar sind.

Aus Rechtssicherheits- und Praktikabilitätsgründen soll die Satzung vom 27. Mai 1992 nicht geändert, sondern durch eine neue Satzung ersetzt werden. Basis der neuen Feuerwehrsatzung ist die im Mai 2016 gemeinsam vom Städtetag, dem Landkreistag, dem Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen herausgegebene überarbeitete Fassung der Mustersatzung.

## 2. Kalkulationsgrundlagen

### 2.1 Kostenbegriff

Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Regelung in § 41 Abs. 3 FSHG war es lediglich zulässig, die Ausgaben in der tatsächlichen Höhe einschließlich der zahlungswirksamen Zins- und Tilgungsleistungen zugrunde zu legen; die Einbeziehung kalkulatorischer Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsungen des Anlagekapitals war nicht zulässig. Wegen des Anfang der 1970er Jahre eingeführten haushaltsrechtlichen Gesamtdeckungsprinzips führte diese restriktive Regelung jedoch dazu, dass eine konkrete Zuordnung von Zins- und Tilgungsleistungen zu Investitionen im Bereich der Feuerwehr sehr schwierig, oftmals aber auch gar nicht möglich war. § 52 Abs. 4 BHKG bestimmt nun, dass der Kostenersatz höchstens so bemessen werden darf, dass die nach **betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten** gedeckt werden. Ausdrücklich sagt die Bestimmung weiter, dass zu den Kosten auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten gehören. Der Kostenbegriff entspricht nun dem in § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) für die Kalkulation von Benutzungsgebühren verwendeten Kostenbegriff. Die zum Kostenbegriff des KAG insbesondere durch die Rechtsprechung definierten Beurteilungskriterien können damit grundsätzlich auch zur Beurteilung der Ansatzfähigkeit von Kosten für Feuerwehreinsätze herangezogen werden. Gleichwohl ist das KAG beim Kostenersatz für Feuerwehrleistungen wegen der spezialgesetzlichen Regelungen im BHKG lediglich in Bezug auf die Verfahrensvorschriften in den §§ 12 – 22a (siehe § 1 Abs. 1 u. 3 KAG) anwendbar.

## 2.2 Kostengruppen

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann keine Gebühr, sondern nur ein Kostenersatz beansprucht werden.

Aufgrund der zu § 41 FSHG ergangenen Rechtsprechung (u.a. Verwaltungsgericht Münster vom 23.1.2012) ist bei der Kalkulation zwischen zwei Kostengruppen zu unterscheiden, und zwar zwischen Kosten, die

- Folge konkreter Einsätze sind (unmittelbare Einsatzkosten wie z.B. Treibstoffkosten, Kosten für einsatzbedingte Reparaturen, Verdienstausfallentschädigungen) und
- solchen Kosten, die unabhängig von den Einsätzen anfallen (Vorhaltekosten wie z.B. Versicherungsbeiträge für Kraftfahrzeuge und Feuerwehrangehörige, Aus- und Fortbildungskosten, kalkulatorische Abschreibungen und Verzinsungen).

Vorhaltekosten sind solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr, also Tag für Tag und Stunde für Stunde, anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht. Das heißt, dass der Kostensatz für die **Vorhaltekosten** nicht auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden ermittelt werden darf, sondern dass hierfür die Jahresvorhaltestunden (365 Tage x 24 Std. = 8.760 Std) zugrunde gelegt werden müssen.

Verschiedentlich wird die Meinung vertreten, nach Inkrafttreten des BHKG entfalle nun die Trennung von einsatzbedingten und einsatzunabhängigen Kosten, der Kostenersatz könne nun wie eine Gebühr berechnet werden. Dies bedeute, dass die Vorhaltekosten nicht mehr durch die Jahresvorhaltestunden, sondern durch die Einsatzstunden geteilt werden dürften, um den Stundensatz zu ermitteln. Auf Anfrage hat zu dieser Problematik der nordrhein-westfälische Städte- und Gemeindebund (StGB NRW) folgendes mitgeteilt:

*„Die ganz herrschende Meinung vertritt die Auffassung, dass weiterhin die beiden genannten Kostengruppen jeweils getrennt zu betrachten sind. Hintergrund ist, dass die Kostenerstattungsschuldner nicht mit den Vorhaltekosten belastet werden sollen, die dadurch entstehen, dass die Gemeinden ihrem gesetzgeberischen Auftrag folgend eine leistungsfähige Feuerwehr vorhalten. Der Geschäftsstelle ist bekannt, dass einzelne Kommunen anders vorgehen und auf die Trennung von einsatzbedingten Kosten und Vorhaltekosten verzichten. Rechtsprechung zu der Frage der Trennung liegt für die Geltung des BHKG noch nicht vor. Wir halten aber den Verzicht auf die Trennung für rechtlich riskant.“*

Aufgrund des vom StGB NRW gesehenen Risikos wurde bei der vorliegenden Kalkulation die Trennung zwischen unmittelbaren Einsatzkosten und Vorhaltekosten beibehalten.

### 2.3 Kalkulationsnachweise

Da bei einer Freiwilligen Feuerwehr je nach Einsatzgeschehen die Aufwendungen teilweise erheblichen Schwankungen unterliegen, wurden für die in Ansatz gebrachten Aufwandspositionen, ausgenommen die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Verzinsungen des Anlagekapitals, bewusst auf drei Jahren basierende Durchschnittswerte ermittelt. Zugrunde gelegt wurden die Ergebnisrechnungen der Jahre 2013, 2014 und 2015<sup>1</sup>. Basis für Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung war der Anlagenbestand zum 31.12.2015. Ansätze für die laufenden Kosten der nach dem 31.12.2015 bereits erfolgten Neuanschaffungen wurden auf ein volles Jahr hochgerechnet.

Die für die Löschzüge Ruppichterath und Winterscheid bestellten Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) werden nach derzeitigem Kenntnisstand erst im Jahr 2017 in Dienst gestellt werden können. Diese Fahrzeuge ersetzen dann den bei Bedarf auch als MTF genutzten Einsatzleitwagen (ELW) des Löschzuges Winterscheid sowie das bisherige MTF des Löschzuges Ruppichterath. Um die volle Einsatzbereitschaft beider Löschzüge weiterhin sicherzustellen, müssen die genannten Altfahrzeuge bis zur Auslieferung der Neufahrzeuge noch betriebsbereit gehalten werden. Daraus folgt, dass auch für die Altfahrzeuge Kostenersatz- und Entgelttarife festgelegt werden müssen.

Zur Kostenermittlung<sup>1</sup> standen zur Verfügung:

- Gesamtergebnisrechnungen für die Profit-Center Gruppe 10215 – Gefahrenabwehr
- Kostenstellenrechnung
- Produktkostenrechnung (direkte Kostenträgerzuordnung)
- Anlagennachweis (einschließlich Sonderposten) nach dem Stand 31.12.2015
- Ermittlung der Gesamteinsatzzeiten der Freiwilligen Feuerwehr
- Nach Fahrzeugen differenzierte Ermittlung der Einsatzzeiten

---

<sup>1</sup> Ergebnisrechnungen, Kostenstellenrechnungen und Produktrechnungen jeweils für die Jahre 2013 bis 2015, Anlagennachweis nach dem Stand 31.12.2015, Ermittlung der Gesamteinsatzstunden der Freiwilligen Feuerwehr und der Einsatzstunden der Feuerwehrfahrzeuge jeweils ebenfalls für die Jahre 2013 bis 2015

Die Tarife für die Altfahrzeuge wurden, entsprechend dem Verfahren für die anderen Fahrzeuge im Bestand, auf Basis des durchschnittlichen Aufwandes aus den Jahren 2013 bis 2015 kalkuliert. Da diese Fahrzeuge bereits vollständig abgeschrieben sind, konnten kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen nicht mehr in Ansatz gebracht werden.

Die im Laufe des Jahres 2017 zur Verfügung stehenden neuen Mannschaftstransportfahrzeuge im Wert von 39.758 € bzw. 64.358 € werden in vollem Umfang über die Feuerschutzpauschale und aus sonstigen Zuschüssen Dritter finanziert. Der Abschreibung für die Fahrzeuge wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt. Die über die Abschreibungen hinausgehenden laufenden Betriebskosten wurden unter Berücksichtigung der Ergebnisse für ähnliche oder gleichartige Fahrzeuge geschätzt.

### **3. Erläuterung der Kostenansätze**

Die Kalkulation wurde mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens (BAB) erstellt. Der BAB gliedert sich in eine Kostenarten- und in eine Kostenstellenrechnung. Die Kostenarten verdeutlichen, „welche“ Kosten in Ansatz gebracht werden, Kostenstellen zeigen auf, bei welchem Leistungsträger, also „wo“ und wie hoch jeweils die Kosten anfallen. Sind Kosten nicht direkt den eigentlichen Hauptkostenstellen zuzuordnen, wurden sie vorab auf Hilfskostenstellen verteilt, um anschließend durch sachgerechte Umlageschlüssel auf die Hauptkostenstellen verteilt zu werden. In den Hauptkostenstellen sind die eigentlichen Leistungsträger ausgewiesen.

#### Anlage 1: Betriebsabrechnungsbogen

Die nachfolgend erläuterten Kostenarten sind in ihrer Gesamtheit nicht immer identisch mit den im gemeindlichen Haushalt veranschlagten und ausgewiesenen Aufwandspositionen, weil die bei den Konten im NKF verwandten Begrifflichkeiten und Zuordnungen einzelner Kosten nicht immer dazu geeignet sind, eine Kalkulation mit den Besonderheiten einer Differenzierung nach Vorhaltekosten (fixe Kosten) und unmittelbaren Einsatzkosten (variable Kosten) zu erstellen und nachzuweisen. Aus diesem Grund sind teilweise Zusammenfassungen zu Kostenartengruppen vorgenommen worden.

Hinweis: Die den Erläuterungen jeweils vorangestellte Ziffer bezieht sich auf die identische numerische Bezeichnung in der ersten Spalte des BAB.

## **Fixe Allgemeinkosten**

### *1. Leistungsverrechnungen*

Die Profit-Center-Gruppe 10215 – Gefahrenabwehr – wird im Rahmen der inneren Leistungsverrechnung an den Kosten des Verwaltungsmanagements durch Umlagen beteiligt. Die Umlagen beinhalten Personal- und Sachkostenanteile der Gemeindeorgane (Bürgermeister, Rat der Gemeinde). Sie wurden mit 70 % den Vorhaltekosten und mit 30 % den einsatzbedingten Kosten zugeordnet (zum Verteilungsschlüssel siehe Erläuterungen zu 2).

### *2. Allgemeine Feuerschutzangelegenheiten*

Abgebildet sind die anteilig der Profit-Center-Gruppe 10215 – Gefahrenabwehr – zugerechneten Personal- und Sachkosten des für die Verwaltungsaufgaben zuständigen Fachbereichs der Gemeindeverwaltung. Wie bei den Leistungsverrechnungen (siehe Erläuterungen zu 1) wurden auch diese Kosten mit 70 % den Vorhaltekosten und mit 30 % den einsatzbedingten Kosten zugeordnet.

Die Verteilung auf beide Kostengruppen ist erforderlich, weil auch die Gemeindeverwaltung nach Feuerwehreinsätzen mit der verwaltungsmäßigen Abwicklung befasst ist. So ist sie u.a. zuständig für die Erteilung von Kostenersatzbescheiden (Kostenfeststellung, Bestimmung Kostenschuldner, Anhörung, Bescheiderteilung, ggf. Verwaltungsstreitverfahren), Einforderung von Versicherungsleistungen nach einsatzbedingten Schäden (Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung), Ersatzbeschaffungen für unbrauchbar gewordene Ausrüstungsgegenstände (Schutzausrüstung, Gerätschaften) und die Abrechnung von Leistungen zur Unterstützung hinzugezogener Dritter.

Arbeitszeitaufzeichnungen für den dafür tatsächlich erforderlichen anteiligen Zeitaufwand liegen nicht vor, ihre Erstellung wäre auch mit einem unverhältnismäßigen erheblichen Aufwand verbunden. Die Bildung des Verteilungsschlüssels erfolgte deshalb aufgrund vorsichtiger Schätzung.

Da der in der Gemeindeverwaltung zuständige Fachbereich der Dienst- und Fachaufsicht der Gemeindeorgane unterliegt, ist ein identischer Verteilungsschlüssel angezeigt und zulässig (siehe Erläuterung zu 1).

### *3. Feuerwehrhäuser in Ruppichteroth und Winterscheid*

Abgebildet sind zunächst die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Feuerwehrhäuser (einschließlich Koaleszenzabscheider und Notstromaggregat). Darüber hinaus sind die für die Einrichtungen ermittelte kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals sowie die

kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW) dargestellt.

### 3.1 *Kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals*

Zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehört auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals. Bei dem aufgewandten Kapital handelt es sich um das für die Finanzierung des **Anlagevermögens** eingesetzte Kapital. Dazu gehört sowohl das Eigenkapital als auch das Fremdkapital. Wurden für die Finanzierung des Anlagevermögens neben Eigen- und Fremdkapital auch Beiträge Dritter, wie z.B. Zuschüsse des Landes, verwendet, sind diese als sogenanntes Abzugskapital zu berücksichtigen (so u.a. § 6, RdNr. 162 ff in Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne/Berlin).

Das aufgewandte Kapital als Zinsbasis ist nur das in der Anlage noch gebundene Kapital. Von dem ursprünglich investierten Kapital sind deshalb die Beträge abzuziehen, die in vorangegangenen Perioden schon über den Ansatz von Abschreibungen zurückgeflossen sind. Zulässige Grundlage ist allein der Restwert vom Anschaffungs- oder Herstellungswert, eine Verzinsung auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes ist in Nordrhein-Westfalen nach der seit dem Urteil des OVG Münster vom 5.8.1994 – 9 A 1248/92 – NVwZ 1995, 1233 = NWVBl. 1994, 428 = GemHH 1994, 233 = KStZ 1994, 213 = ZKF 1994, 227) gefestigten Rechtsprechung nicht zulässig (siehe § 6, RdNr. 156 ff in Driehaus a.a.O).

Die kalkulatorische Verzinsung muss „angemessen“ sein. Nach einem Urteil des OVG Münster aus dem Jahr 1994 wurde aufgrund einer Mitteilung der Bundesbank über den durchschnittlichen Zinsfuß für die Jahre 1952 bis 1992 von 7,5 % bis 7,8 % ein Mischzinsfuß für Fremd- und Eigenkapitalzinsen von bis zu 8 % für angemessen gehalten. Aufgrund der Entwicklung des Zinsniveaus ist diese Rechtsprechung durch mehrere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen modifiziert worden. Unter Berücksichtigung dieser Entscheidungen würde sich für das Jahr 2016 ein zulässiger Zinssatz in Höhe von 6,6 % ergeben. In Anbetracht des anhaltend niedrigen Zinsniveaus sind aber Zweifel berechtigt, ob diese Rechtsprechung weiterhin Bestand hat. Driehaus (RdNr.148 c zu § 6, a.a.O) hält es im Interesse der Rechtssicherheit nicht für sinnvoll, für 2016 den nach der älteren Rechtsprechung noch für zulässig erachteten Zinssatz in Höhe von 6,6 % anzusetzen. Er präferiert eher eine Orientierung an den Vorgaben des Preisprüfungsrechtes, die einen

zulässigen Höchstzinssatz vorsehen. Nach der erlassenen Verordnung über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes (VO PR 4/72) darf dieser höchstens 6,5 % betragen.

Die Höhe der kalkulatorischen Verzinsung ist für den Anlagenbestand nach den Buchwerten zum 31.12.2015 und bei Neuanschaffungen nach dem Anschaffungswert unter Berücksichtigung des Abzugskapitals nach dem aufgrund der VO PR 4/72 zulässigen **Höchstsatz von 6,5 %** ermittelt worden.

Bei vielen Anlagegegenständen für die Feuerwehr reduziert das Abzugskapital den verzinsbaren Teil auf „Null“. Darüber hinaus sind viele Anlagegegenstände bereits vollständig abgeschrieben, werden jedoch weiterhin genutzt. Auch hierfür kann keine kalkulatorische Verzinsung in Ansatz gebracht werden.

#### Anlage 2: Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsung

3.2 Kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert  
Abschreibungen sollen nach § 35 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) im Regelfall nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer gleichmäßig bzw. linear bemessen werden. Sie sind Teil der kalkulatorischen Kosten. Mit ihnen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden genutzt und abgenutzt werden. Nach herrschender Meinung dienen Abschreibungserlöse der Tilgung von Darlehen und der Finanzierung von Erneuerungen bzw. Ersatzbeschaffungen. Diese Auffassung verdeutlicht, dass Tilgungsleistungen nicht zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gehören können.

In der Kalkulation des Kostenersatzes und der Entgelte für Feuerwehrleistungen kann eine kalkulatorische Abschreibung auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten oder auf Basis des Wiederbeschaffungszeitwertes in Ansatz gebracht werden.

Die Abschreibung auf Basis der **Anschaffungs- und Herstellungskosten** geht von den Preisen zum Zeitpunkt der Herstellung bzw. Anschaffung eines Anlagegutes aus. Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist im Regelfall der Investitionsaufwand für das abgeschriebene Anlagegut refinanziert. Der über die Abschreibungserlöse erwirtschaftete Betrag wird dann aber aufgrund des üblicherweise gestiegenen Preisniveaus nicht ausreichen, um erneut ein entsprechendes Anlagegut zu erwerben. Beim

**Wiederbeschaffungszeitwert** orientiert sich die Abschreibung an dem aktuellen Neupreis eines Anlagengutes gleicher Art und Güte. So werden Abschreibungserlöse erwirtschaftet, die es auch nach Preissteigerungen eher möglich machen, die abgeschriebenen Güter neu zu beschaffen. Der Wiederbeschaffungszeitwert entfernt sich mit der Zeit kontinuierlich von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (er ist höher als diese). Bei der Abschreibung von diesem Wert wird ein Ansparvolumen generiert, das – wegen der breiteren Abschreibungsbasis bei der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten – der Differenz zwischen den beiden Abschreibungsmethoden (Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten – Abschreibung von Anschaffungs- und Herstellungskosten) entspricht. Mit zunehmender Alterung eines Anlagegutes steigen die vereinnahmten Mehrerlöse. Das ist sachgerecht, weil die Geldmittel gerade dann verstärkt benötigt werden, um etwa ein neues Löschfahrzeug erwerben zu können.

Es entspricht inzwischen herrschender Meinung, dass trotz des Fehlens ausdrücklicher gesetzlicher Regelungen die Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten erfolgen kann, was u.a. auch in der Entscheidung des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az.: 9 A 1248/92, NVwZ 1995,1233) so gesehen wird. Gegenstand dieser Entscheidung war die Abschreibung von Kanalnetzen, sie dürfte in NRW jedoch auch auf andere Güter des Anlagevermögens übertragbar sein. Das Gericht hat in dem zitierten Verfahren die Zulässigkeit verneint, Anlagengüter, die bereits zu 100 % abgeschrieben sind aber weiter genutzt werden, über die veranschlagte Nutzungsdauer hinaus weiter abzuschreiben (s. RdNr. 135 zu § 6, Driehaus a.a.O).

Die der Kalkulation zugrundegelegten Wiederbeschaffungszeitwerte sind durch Indexierung ermittelt worden. Basis war jeweils die zum 31.12.2007 im Rahmen der Umstellung der Haushaltswirtschaft auf NKF vorgenommene Vermögensbewertung. Für nach diesem Zeitpunkt erworbene Ausstattungsgegenstände und Fahrzeuge bilden die Anschaffungskosten die Grundlage für die Bestimmung der Wiederbeschaffungszeitwerte.

Der Indexierung wurden folgende Daten des Statistischen Bundesamtes zugrundegelegt:

- a) Feuerwehrhäuser Ruppichterath  
und Winterscheid Baupreisindizes für den Neubau  
(konventionelle Art) von  
gewerblichen Betriebsgebäuden

|   |  |
|---|--|
| b) Sonstige Anlagegüter (Fahrzeuge, Einrichtung usw.) | Verbraucherpreisindizes für andere Waren und Dienstleistungen <sup>2</sup> |
|---|--|

Noch genutzte Anlagegüter, die mit „0“ bzw. mit einem Erinnerungswert von 1,00 € ausgewiesen sind, können, wie weiter oben bereits ausgeführt, nicht weiter abgeschrieben werden.

### Anlage 3: Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte -und der kalkulatorischen Abschreibungen

#### 4. *Einrichtung, Kleingeräte*

Über die Normbeladung der Fahrzeuge hinausgehende Ausrüstungsgegenstände wie z.B. Atemschutzgeräte und Funkmeldeempfänger stellen die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und müssen deshalb vorgehalten werden. Ihre Kosten werden als Vorhaltekosten in der Kalkulation berücksichtigt.

Bezüglich ihrer kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibung wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 3 verwiesen.

#### 5. *Löschzüge Ruppichteroth und Winterscheid*

Die Kostenstellenrechnung weist hier nach Löschzügen differenzierte Aufwendungen aus. So werden u.a. die Personalkosten einschließlich der dazu anfallenden Nebenkosten für das Sekretariat des Gemeindebrandinspektors erfasst. Entsprechendes gilt für die damit verbundenen Sachkosten wie z.B. die der Datenverarbeitung.

#### 6. *Weitere „Produktkosten“ (kostenrechnerisch direkt in der Kostenträgerrechnung erfasst)*

Die Gemeindewerke Ruppichteroth entrichten für auf Dachflächen des Feuerwehrhauses Ruppichteroth installierte Fotovoltaikeinrichtungen eine Pacht, die kostenmindernd angesetzt wird. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet der Gemeinde die Kosten für Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch das Institut der Feuerwehren Nordrhein-Westfalen (idF). Finden interkommunale Fortbildungen in Ruppichteroth statt, erstatten die beteiligten Gemeinden die Verpflegungskosten. Sowohl die Erstattungen durch das Land als auch die Erstattungen anderer Gemeinden sind den

---

<sup>2</sup> Verbraucherpreisindizes für Feuerwehrfahrzeuge und die Spezialausrüstung für Feuerwehren existieren nicht.

entstandenen Ausbildungskosten als kostenmindernde Erlöse entgegenzusetzen.

Nach § 22 BHKG haben die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr einen Rechtsanspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Feuerwehrangehörige, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, kann anstelle des Auslagenersatzes eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. In der Gemeinde erhalten die Gerätewarte Aufwandsentschädigungen, die Löschzugführer und der Gemeindebrandinspektor erhalten pauschalen Auslagenersatz. Die von den Feuerwehrangehörigen erbrachten Leistungen sind zwingend für die ständige Betriebsbereitschaft der Feuerwehr erforderlich und somit ansatzfähige Vorhaltekosten.

Die Aufwandsentschädigungen für die Gerätewarte sind darüber hinaus auch einsatzbedingt, weil sie nicht nur für die regelmäßige Wartung und Pflege von Einsatzmitteln zuständig sind, sondern nach Beendigung von Einsätzen Fahrzeuge und Gerätschaften wieder so herrichten, dass ihre Einsatzbereitschaft schnellstmöglich wieder hergestellt ist. Der nach Einsätzen entstehende Aufwand (u.a. Fahrzeugreinigung, evtl. Neubeladung mit Hilfsmitteln, Austausch von schadhaftem Gerät, Schlauchreinigung und -trocknung) ist deutlich höher als der regelmäßig entstehende Wartungsaufwand. Aus diesem Grund wurden die Aufwandsentschädigungen mit 40 % den Vorhaltekosten und mit 60 % den einsatzbedingten Kosten zugeordnet.

§ 9 bzw. 20 BHKG verpflichten die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr zur Teilnahme am Übungs-, Ausbildungs- und Fortbildungsdienst. Die dafür anfallenden Kosten sind bei der Kostenart „Aus- und Fortbildung“ nachgewiesen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 12 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) sind die Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren kraft Gesetzes unfallversichert. Der von der Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr an die Unfallkasse NRW zu entrichtende Versicherungsbeitrag zählt zu den ansatzfähigen Kosten. Auch die Beiträge für die Verkehrsrechtsschutzversicherung, ganz besonders wichtig für die Fahrer von Feuerwehrzeugen im Einsatz (= „besonders gefahrgeneigte Tätigkeit“), sind betriebsbedingte Kosten und als Vorhaltekosten einzusetzen.

Die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Feuerwehren zu stellende Ausrüstung mit Dienst- und Schutzkleidung richtet sich nach dazu

herausgegebenen Erlassen und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.

Weiter in die Kalkulation eingestellte Sachaufwendungen (Telefon etc.) sind Kosten zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und damit ebenfalls ansatzfähig.

## 7. Verteilung der fixen Allgemeinkosten

### *Umlage Gebäudekosten*

Für die Löschzüge Ruppichteroth und Winterscheid der Freiwilligen Feuerwehr Ruppichteroth unterhält die Gemeinde Feuerwehrhäuser, deren Kosten grundsätzlich als Vorhaltekosten einzustufen sind. Zu unterscheiden ist aber zwischen den Personalbereichen (u.a. Gruppenräume für Ausbildungen, Duschen, Toiletten) und den Stellplatzbereichen zur Unterbringung der Einsatzfahrzeuge. Die Kostenverteilung erfolgte aufgrund der jeweiligen Flächenanteile. Auf die Personalbereiche entfallen danach 584,91 m<sup>2</sup> bzw. 41,06 %, auf die Fahrzeugbereiche 839,61 m<sup>2</sup> bzw. 58,94 %. Der Kostenanteil für die Personalbereiche wurde vollständig den vorhaltebedingten Personalkosten zugeordnet. Für den Fahrzeugbereich erfolgte die Kostenverteilung, mit Ausnahme für den Pulverlösch-Anhänger (PLA) und den Schaumwasserwerfer-Anhänger (SWA), gleichmäßig auf jeden Fahrzeugstellplatz – unabhängig von der Größe des untergebrachten Fahrzeugs. Für den PLA und den SWA wurde je 0,125 Stellplätze eingerechnet.

### Anlage 4: Nutzflächenverteilung in den Feuerwehrhäusern in Ruppichteroth und Winterscheid

#### *Umlage Sach- und Personalkosten Verwaltung*

Die hier ausgewiesenen Kosten wurden anteilig auf die BAB-Hauptkostenstelle „Vorhaltepersonalkosten insgesamt“ und auf die Hauptkostenstellen für die Fahrzeuge verteilt. Der Umlageschlüssel lautet:

- 30 % der Kosten auf Personal
- 70 % der Kosten auf Fahrzeuge

Arbeitszeitaufzeichnungen über den tatsächlich anfallenden Zeitaufwand je Kostengruppe existieren nicht, weshalb die Anteile aufgrund vorsichtiger Schätzung bestimmt worden sind.

*Vorgehensweise bei den Umlagen für die Kostenstellen 43209 (ELW Löschzug Winterscheid – alt), 43223 (MTF Löschzug Winterscheid – neu), 43202 (MTF Löschzug Ruppichteroth – alt) und 43217 (MTF Löschzug Ruppichteroth – neu)*

Nach Inbetriebnahme der Neufahrzeuge werden die Altfahrzeuge ausgemustert. Die Neufahrzeuge führen dadurch nicht zu einer Erhöhung der über Umlagen zu verteilenden Allgemeinkosten und, da sie den Fahrzeugbestand insgesamt nicht verändern, auch nicht zu einer Änderung der Umlageschlüssel für die Allgemeinkosten. Daraus erklärt sich, dass die den Neufahrzeugen und Altfahrzeugen über Umlagen zugerechneten Allgemeinkosten identisch sind.

### **Fixe Kosten für Fahrzeuge**

Als fixe Kosten gelten alle Kosten, die einsatzunabhängig entstanden sind.

Erfasst wurden hier ausschließlich Kosten, die einsatzunabhängig anfallen. Dies sind insbesondere:

- Hauptuntersuchung der Fahrzeuge
- Sicherheitsuntersuchungen nach Unfallverhütungsvorschriften
- Regelwartungen gemäß Herstellervorgaben
- Verschleiß- und nicht einsatzbedingte Reparaturen
- Versicherungsbeiträge

Darüber hinaus sind auch für diese Anlagengüter kalkulatorische Zinsen und die kalkulatorischen Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert angesetzt worden. Auf die grundsätzlichen Erläuterungen zur kalkulatorischen Verzinsung und zur kalkulatorischen Abschreibung unter I Ziffer 2.2 wird verwiesen.

## **8. Gesamtsumme Fixkosten**

Die Summe aus den Allgemeinkosten und der Zwischensumme der ermittelten Fixkosten für die Fahrzeuge ergibt die Gesamtsumme der Fixkosten.

Nach geltender Rechtsprechung sind zur Berechnung der fixen Vorhaltekosten für Personal, Gebäude, Einrichtung und Fahrzeuge je Std. die jährlichen Vorhaltestunden (365 Tage x 24 Std. = 8.760 Std.) zu veranschlagen. Anschließend sind die Stundensätze je Fahrzeug zu

berechnen. Gleiches gilt für das Personal (99 Aktive Feuerwehrmitglieder).

### **Variable Kosten Fahrzeuge, Personal**

#### *9. Innere Leistungsverrechnung*

#### *10. Verwaltung*

Diese ausgewiesenen Kosten sind anteilig als variabel, also einsatzabhängig, zu behandeln. Zu den gleichlautenden Fixkosten (A, Ziffern 1 und 2) erfolgten ausführliche Erläuterungen.

Die Ansätze wurden den einsatzbedingten Personalkosten zugerechnet.

#### *11. Variable Kosten Löschzüge*

#### *Aufwandsentschädigungen Gerätewarte*

Zunächst wird auf die grundsätzlichen Erklärungen in A. Ziffer 4 zur Aufteilung der Aufwandsentschädigungen für die Gerätewarte in Vorhalte- und einsatzbedingte Kosten verwiesen.

Der hier ausgewiesene Kostenansatz wird der BAB-Hauptkostenstelle „Einsatzbedingte Personal- und Sachkosten (Management, Verwaltung) zugerechnet.

#### *Verpflegungskosten*

Länger anhaltende Einsätze machen eine Verpflegung der Einsatzkräfte erforderlich. Die anfallenden Kosten sind einsatzbedingt.

#### *Verdienstaufallentschädigung*

Beruflich Selbstständige, die aktiv in der Freiwilligen Feuerwehr tätig sind, haben nach § 21 Abs. 4 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalls. Auch Arbeitgeber, die Beschäftigte für Feuerwehreinsätze während der Arbeitszeit freistellen müssen, haben Anspruch auf Ersatz der von ihnen verpflichtend zu leistenden Entgeltfortzahlung.

An dieser Stelle sind ausschließlich Entschädigungen ausgewiesen, die infolge von Feuerwehreinsätzen zu leisten waren.

#### *12. Variable Kosten Fahrzeuge*

Die hier ausgewiesenen Kostenarten sind nachweisbare klassische Kosten, die nur einsatzbedingt entstehen. Auch hier wurde zum Ausgleich von Schwankungen im Einsatzgeschehen der Aufwand der letzten drei Haushaltsjahre zum Ansatz gebracht.

Versicherungsleistungen bzw. Schadensersatzleistungen für eingetretene Schäden mindern die Kosten und sind deshalb entsprechend in Ansatz zu bringen.

Die in Ansatz gebrachten Reparaturkosten betreffen ausschließlich einsatzbedingte Reparaturen.

### **13. Kosten je Einsatzstunde für die Einsatzfahrzeuge**

Die Gemeindeverwaltung erfasst für jedes Fahrzeug die exakten Einsatzstunden. Auch hier wurde zur Vermeidung von größeren Schwankungen ein Durchschnittswert aus den letzten drei Jahren ermittelt und jedem einzelnen Fahrzeug zugeordnet.

Nach erfolgter Division der variablen Kosten durch die Anzahl der Einsatzstunden je Fahrzeug ergibt sich rechnerisch als Endergebnis die variable Kostengröße einer Einsatzstunde für jedes einzelne Fahrzeug. Die Addition der errechneten fixen und variablen Stundensätze ergibt in der Summe die Kosten je Fahrzeug und Stunde.

### **14. Personalkosten je Einsatzstunde insgesamt**

Wie bei den Fahrzeugeinsätzen werden auch die Gesamtstunden aller Feuerwehrmitglieder bei den Einsätzen erfasst. Auch hier wurde ein Durchschnittswert aus den Jahren 2013 bis 2015 zugrunde gelegt.

Rechnerisch ergibt die Addition der fixen und variablen Kosten den Stundensatz eines ehrenamtlichen Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.

### **15. Kosten je Einsatzviertelstunde**

Die in der Vergangenheit häufige Praxis, für jede angefangene Stunde einen vollen Stundensatz zu berechnen, verstößt gegen Artikel 3 des Grundgesetzes (so OVG NRW SgE Feu § 41 III FSHG Nr. 17). Hintergrund ist, dass der Gleichheitsgrundsatz dann verletzt ist, wenn z.B. für einen 61 Minuten andauernden Feuerwehreinsatz ein gleich hoher Kostenersatzanspruch geltend gemacht würde, wie für einen 119 Minuten andauernden Einsatz. K. Schneider (Kommentar zum BHKG Nordrhein-Westfalen, 9. erweiterte und überarbeitete Auflage, Kohlhammer Deutscher Gemeindeverlag) führt in RdNr. 131 zu § 52 BHKG aus, gleiches gelte für eine Regelung, die vorsehe, dass angefangene Stunden zu Einheiten von 30 Minuten abgerechnet werden (so OVG NRW Beschluss vom 19.8.2013 – 9 A 1556/12). Eine Abrechnung in einem

Viertelstundentakt dürfe hingegen zulässig sein (so OVG NRW a.a.O und Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 30.9.2014 – 26 K 284/13).

#### 4. Zusammenfassung

Das Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes in NRW (BHKG NRW) vom 17.12.2015 ist zum 01.01.2016 in Kraft getreten und hat das bisherige Feuerschutz- und Hilfeleistungsgesetz (FSHG) abgelöst. Satzungen über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren, die noch auf dem FSHG beruhen, müssen daher an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst werden.

Nach § 52 Abs. 1 BHKG sind die im Rahmen des Gesetzes den kommunalen Feuerwehren obliegenden Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich, die Gemeinden haben selbst die Kosten für die Aufgaben nach BHKG zu tragen. Von dieser Regel sind nur wenige Ausnahmen vorgesehen:

- Die Gemeinden **können Kostenersatz** verlangen für die in § 52 Abs. 2 BHKG abschließend aufgeführten Fälle, z.B. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung von Gefahren und Schäden („Brandstifter“) oder im Rahmen der Gefährdungshaftung von Fahrzeughaltern bei Gefahren oder Schäden, die durch den Betrieb der Fahrzeuge entstanden sind. Die Kosten der Gefährdungshaftung werden vom Ersatzpflichtigen i.d.R. an die Haftpflichtversicherung weitergereicht.
- **Entgelte können** für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für sonstige Leistungen der Feuerwehr, die über die Aufgaben nach dem BHKG hinausgehen (freiwillige Leistungen), erhoben werden (§ 52 Abs. 5 BHKG).

Die in der derzeit geltenden Satzung der Gemeinde Ruppichteroth vom 27.5.1992 festgelegten Kostenersatztarife berücksichtigen noch nicht die von der Rechtsprechung geforderte Trennung von einsatzbezogenen (=variablen) und nicht einsatzbezogenen (=fixen) Kosten.

Vorhaltekosten sind solche Kosten der Feuerwehr, die gleichmäßig das ganze Jahr, also Tag für Tag und Stunde für Stunde, anfallen, unabhängig davon, ob es zu Pflichteinsätzen der Feuerwehr kommt oder nicht. Das heißt, dass der Kostensatz für die **Vorhaltekosten** nicht auf Basis der tatsächlichen Einsatzstunden ermittelt werden darf, sondern dass hierfür die Jahresvorhaltestunden (365 Tage x 24 Std. = 8.760 Std) zugrunde gelegt werden müssen.

Nach der geltenden Satzung der Gemeinde ist der volle Stundensatz je angefangene Einsatzstunde zu berechnen. Diese Regelung verstößt nach höchstrichterlichen Entscheidungen gegen Artikel 3 des Grundgesetzes. Deshalb wendet die Gemeindeverwaltung in der Praxis die Satzungsfestlegung bereits nicht mehr an, sondern berechnet Kostenersatz und Entgelte je angefangene Viertelstunde.

Während nach den Bestimmungen des FSHG lediglich „Ausgaben“ in tatsächlicher Höhe einschließlich von zahlungswirksamen Zins- und Tilgungsleistungen ansatzfähig waren, ist der Gesetzgeber den Forderungen von Kommunen und Verbänden gefolgt und hat endlich den auch im Kommunalabgabenrecht geltenden Kostenbegriff eingeführt. Danach sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten einschließlich kalkulatorischer Abschreibungen und einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigungsfähig.

In die nun vorliegende Kalkulation sind kalkulatorische Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwerten (über Indexierung nach Daten des Statistischen Bundesamtes) und eine kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals mit einem Zinsfuß von 6,5 % eingeflossen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass trotz des anhaltend niedrigen Zinsniveaus nach herrschender Meinung ein Zinsfuß bis zu 6,6 % rechtlich haltbar wäre.

Für Anlagegüter, die bereits abgeschrieben aber weiterhin genutzt werden, ist die Einrechnung weiterer Abschreibungen nicht zulässig. Der verzinsbare Anteil vieler Anlagegüter hat sich auf „Null“ reduziert, weil einerseits in NRW nur nach der Restwertmethode (=historische Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bereits erfolgter Refinanzierung durch Abschreibungen) verzinst werden darf, andererseits die Sonderposten als Abzugskapital zu berücksichtigen sind.

Auf eine Differenzierung der Kosten nach Löschgruppen wurde verzichtet, weil die Gemeinde eine Freiwillige Feuerwehr unterhält, die zwar aus den Löschgruppen Ruppichteroth und Winterscheid besteht, jedoch als rechtliche und wirtschaftliche Einheit anzusehen ist.

Durch Feuerwehreinsätze entstehende Kosten für Einsatzmittel, z.B. für Ölbindemittel, werden entsprechend § 3 Abs. 4 der Satzung zum Tagespreis in Rechnung gestellt. Ebenfalls werden Kosten für Leistungen Dritter, die zur Unterstützung hinzugezogen werden mussten, 1 : 1 an den Kostenersatzschuldner weitergereicht (§ 3 Abs. 5 der Satzung).

Soweit die neuen Tarifsätze deutlicher von den bisherigen abweichen, hat dies neben dem gestiegenen Kostenniveau seine Ursache darin, dass die Vorhaltekosten den Hauptkostenblock darstellen, jedoch nicht auf die tatsächlichen Einsatzstunden, sondern auf die gesamte Vorhaltezeit, nämlich das Kalenderjahr (365 Tage \* 24 Std. = 8.760 Std.) verteilt werden müssen und deshalb nur in relativ geringem Umfang die einsatzbedingten Kostentarife beeinflussen.

Die Kalkulation umfasst bereits die erst 2017 zur Verfügung stehenden Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF) für die Löschzüge Ruppichteroth und Winterscheid. Dafür ermittelte Tarife sind, ohne dass eine Änderung der Satzung notwendig wird, ab Inbetriebsetzung der Neufahrzeuge anwendbar.

Aus Rechtssicherheits- und Praktikabilitätsgründen soll die Satzung vom 27.5.1992 nicht geändert, sondern durch eine neue Satzung ersetzt werden. Basis der neuen Feuerwehrsatzung ist die im Mai 2016 überarbeitete Fassung der Mustersatzung. Auch die Kalkulation erfolgte nach den Hinweisen, die zusammen mit der Mustersatzung herausgegeben wurden.

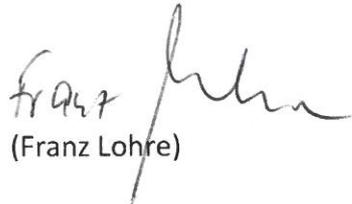
## 5. Schlussbemerkung

Die von mir erstellte Kalkulation des Kostenersatzes und der Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ruppichteroth basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Haushaltsjahre 2013 bis 2015. Eine Gewähr für das Eintreffen der der Kalkulation zugrunde gelegten Kostenansätze und Einsatzzeiten der Feuerwehr kann ich nicht übernehmen, da es sich um zukunftsorientierte Werte handelt. Entscheidend wird sein, ob die getroffenen Annahmen durch das nicht beeinflussbare tatsächliche Einsatzgeschehen in etwa bestätigt werden.

Die Kalkulation der Kostenersatztarife und der Entgelte für Feuerwehrleistungen habe ich unter Anwendung berufsmäßiger Sorgfalt aufgrund der von der Gemeindeverwaltung vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Rechtsprechung zu dem seit dem 1.1.2016 geltenden BHKG ist noch nicht bekannt. Es wird davon ausgegangen, dass die Kalkulation künftiger Rechtsprechung standhalten wird, wegen einer nicht auszuschließenden dynamischen Weiterentwicklung von Rechtsauffassungen kann dafür allerdings keine Garantie gegeben werden.

Neunkirchen-Seelscheid, den 11. Oktober 2016

  
(Franz Lohre)

Franz Lohre  
Dienstleistungen, Beratung  
Höhenweg 2

53819 Neunkirchen-Seelscheid  
Telefon 02247/916208  
Email: [Franz-Lohre@t-online.de](mailto:Franz-Lohre@t-online.de)  
StNr. 220/5148/4195



## Anlage 2

| Anlagenwert (Handelsrecht, Basis Anschaffungs- und Herstellungskosten) |  |               |                     | Sonderposten              |                   |                  |
|--|--|---------------|---------------------|---------------------------|-------------------|------------------|
|  |  |               |                     | kalk. Verzins Anl-Kapital |                   |                  |
| Kostenst.  | Anlagenbezeichnung                               | Aktivdatum *) | Buchwert 31.12.2015 | Buchwert 31.12.2015       | Verzinsbarer      | Zinssatz 6,50%   |
| 23201  | Koaleszenzabscheider FWH Rupp.                   | 31.12.2007    | 3.518,00            | - 3.518,00                | -                 | -                |
| 23202  | Koaleszenzabscheider FWH Wint.                   | 31.12.2007    | 1.970,00            | -                         | 1.970,00          | 128,05           |
| 23203  | Notstromaggregat - FWH Rupp.                     | 11.12.2008    | 5.870,00            | - 5.870,00                | -                 | -                |
| 33296  | Hochwasserschutzpumpe Spechtenhauser "Chie       | 12.11.2015    | 4.684,00            | - 4.684,00                | -                 | -                |
| 33298  | Schranksystem 1                                  | 31.12.2007    | 1.043,00            | - 1.043,00                | -                 | -                |
| 33298  | Schranksystem 2                                  | 31.12.2007    | 1.043,00            | - 1.043,00                | -                 | -                |
| 33298  | Büro-Schrankeinrichtung                          | 31.12.2007    | 4.220,00            | - 4.220,00                | -                 | -                |
| 33298  | Telefonanlage                                    | 31.12.2007    | 194,00              | - 194,00                  | -                 | -                |
| 33298  | Beamer   | 31.12.2007    | 71,00               | -                         | 71,00             | 4,62             |
| 33298  | Schaukasten                                      | 31.12.2007    | 71,00               | - 71,00                   | -                 | -                |
| 33298  | Schneidgerät Lukas S 510 Mono                    | 22.01.2009    | 942,00              | - 942,00                  | -                 | -                |
| 33298  | Mini Schneidgerät S 120 Lukas                    | 25.11.2009    | 532,00              | - 532,00                  | -                 | -                |
| 33298  | Rettungsplattform Günstzburger Steigtechnik      | 11.11.2010    | 701,00              | - 701,00                  | -                 | -                |
| 33298  | Spreizer SP 310 Lukas                            | 01.12.2010    | 1.608,00            | - 358,00                  | 1.250,00          | 81,25            |
| 33298  | Tauchmotorpumpe TP4/1                            | 10.12.2010    | 493,00              | - 493,00                  | -                 | -                |
| 33298  | Einsatzkoffer mit Spezialwerkzeugen              | 18.10.2011    | 423,00              | - 423,00                  | -                 | -                |
| 33298  | Gasspürgerät Dräger X (Brandschutz)              | 14.12.2012    | 370,00              | - 370,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Flüssigkeitssauger Starmix                       | 05.12.2008    | 533,00              | - 533,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Einbau-Gefrierschrank                            | 18.12.2008    | 153,00              | - 153,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Schneidgerät S 510 Lukas                         | 20.05.2009    | 996,00              | - 996,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Einbaubackofen Miele H 4114 B                    | 25.07.2009    | 319,00              | - 319,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Einsatzkoffer mit Spezialwerkzeugen              | 18.10.2011    | 423,00              | - 423,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Gasspürgerät Dräger X (Brandschutz)              | 14.12.2012    | 370,00              | - 370,00                  | -                 | -                |
| 33299  | Wärmebildkamera FLIK K 50                        | 17.04.2015    | 3.184,00            | - 3.184,00                | -                 | -                |
| 43203  | Gerätewagen G1 Daimler-Benz (SU-2984)            | 31.12.2007    | 8.727,00            | - 5.493,00                | 3.234,00          | 210,21           |
| 43204  | Löschfahrzeug TLF 16/25 Daimler Benz (SU-204     | 31.12.2007    | 22.415,00           | - 16.393,00               | 6.022,00          | 391,43           |
| 43206  | Löschfahrzeug LF 10/6 Daimler-Chrysler (SU-68    | 31.12.2007    | 78.203,00           | -                         | 78.203,00         | 5.083,20         |
| 43210  | Löschfahrzeug LF 8/6 Daimler-Chrysler (SU-208    | 31.12.2007    | 40.640,00           | - 25.498,00               | 15.142,00         | 984,23           |
| 43213  | HLF 20/16 LZ Winterscheid (SU-FW 1343)           | 17.07.2009    | 155.084,00          | - 130.250,00              | 24.834,00         | 1.614,21         |
| 43213  | Wasserwerfer mit Zubehör                         | 17.07.2009    | 1.080,00            | -                         | 1.080,00          | 70,20            |
| 43213  | Stromerzeuger BSKA 9 EV, Eisemann                | 17.07.2009    | 1.521,00            | -                         | 1.521,00          | 98,87            |
| 43213  | Mini-Schneidgerät S 120 Lukas                    | 17.07.2009    | 487,00              | -                         | 487,00            | 31,66            |
| 43213  | Mini-Hebekissen, Typ V 24                        | 17.07.2009    | 210,00              | -                         | 210,00            | 13,65            |
| 43213  | Rettungszylinder Weber Type RZ 1-850             | 17.07.2009    | 213,00              | -                         | 213,00            | 13,85            |
| 43213  | Rettungszylinder Weber Type RZ 2-1250            | 17.07.2009    | 273,00              | -                         | 273,00            | 17,75            |
| 43213  | Rettungszylinder Weber Type RZ 3-1600            | 17.07.2009    | 256,00              | -                         | 256,00            | 16,64            |
| 43213  | Schlauchhaspel                                   | 17.07.2009    | 1.053,00            | -                         | 1.053,00          | 68,45            |
| 43213  | Ausrüstungstasche "Dräger" RPS 3500              | 17.07.2009    | 328,00              | -                         | 328,00            | 21,32            |
| 43213  | LUKAS Elektro-Hydraulikaggregat Typ P 640 S      | 28.08.2009    | 1.239,00            | - 1.239,00                | -                 | -                |
| 43213  | LUKAS Spreizer Typ SP 310                        | 28.08.2009    | 1.175,00            | - 1.175,00                | -                 | -                |
| 43216  | Gerätewagen "Logistik" LZ Wint. (SU-FW 1359)     | 24.10.2012    | 73.912,00           | - 72.523,00               | 1.389,00          | 90,29            |
| 43216  | Multifunktionsleiter EN 1147 m. Fußverbreiterung | 24.10.2012    | 544,00              | - 544,00                  | -                 | -                |
| 43216  | Universal-Rollcontainer mit 1 Plattform          | 24.10.2012    | 1.213,00            | - 1.213,00                | -                 | -                |
| 43216  | Universal-Rollcontainer mit Gitterbogen          | 24.10.2012    | 2.183,00            | - 2.183,00                | -                 | -                |
| 43216  | Universal-Rollcontainer f.Strom/Licht m.Lichtmas | 24.10.2012    | 849,00              | - 849,00                  | -                 | -                |
| 93201  | Feuerwehrhaus Ruppichteroth                      | 31.12.2007    | 1.164.866,00        | - 1.164.866,00            | -                 | -                |
| 93201  | Feuerwehrhaus Ruppichteroth (Grundstück)         | 31.12.2007    | 172.040,00          | -                         | 172.040,00        | 11.182,60        |
| 93202  | Feuerwehrhaus Winterscheid                       | 31.12.2007    | 350.482,00          | - 296.976,00              | 53.506,00         | 3.477,89         |
| 93202  | Feuerwehrhaus Winterscheid (Grundstück)          | 31.12.2007    | 266.028,00          | -                         | 266.028,00        | 17.291,82        |
| 93202  | Feuerwehrhaus Winterscheid (Grundstück)          |               |                     | - 18.258,00               | - 18.258,00       | - 1.186,77       |
| <b>insgesamt:</b>  |  |               | <b>2.378.781,00</b> | <b>- 1.770.544,00</b>     | <b>608.210,00</b> | <b>39.705,38</b> |

\*) Aktivierungsdatum \*31.12.2007 = Vermögensbewertung im Zuge Umstellung auf NKF zum 1.1.2008

Abschreibungen nach Wiederbeschaffungszeitwert (WBZW)

| Anlagen           |   |               |                 |               |           |                     |                              |                                    |               |                                     |            |          |                    |
|-------------------|---|---------------|-----------------|---------------|-----------|---------------------|------------------------------|------------------------------------|---------------|-------------------------------------|------------|----------|--------------------|
| Kostenst.         | Anlagenbezeichnung                                  | Aktiv-datum*) | Beginn Buchwert | Bew Anschwert | Afa 2105  | Buchwert 31.12.2015 | WBZW Aktivierung >31.12.2007 | kumulierte Afa nach WBZW <1.1.2016 | WBZW 1.1.2016 | Index Aktivierungs-jahr >31.12.2007 | Index 2015 | Quotient | A/A 2016 nach WBZW |
| 23201             | Koaleszenzabscheider FWH Rupp                       | 31.12.2007    | 3.838,00        | -             | 320,00    | 3.518,00            | 7.179,84                     | -3.023,46                          | 4.166,38      | 94,40                               | 111,53     | 1,18     | -378,07            |
| 23202             | Koaleszenzabscheider FWH Wint                       | 31.12.2007    | 2.626,00        | -             | 656,00    | 1.970,00            | 8.635,64                     | -6.208,16                          | 2.327,48      | 94,40                               | 111,53     | 1,18     | -775,04            |
| 23203             | Nolstromaggregat - FWH Rupp                         | 11.12.2008    | 6.321,00        | -             | 451,00    | 5.870,00            | 9.764,60                     | -3.419,77                          | 6.344,82      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -487,48            |
| 33296             | Hochwasserschutzpumpe Speicherhauser "Chiemsee B"   | 12.11.2015    | -               | 4.732,82      | 48,82     | 4.684,00            | 4.732,82                     | -48,82                             | 4.684,00      | 106,90                              | 106,90     | 1,00     | -565,84            |
| 33298             | Schranksystem 1                                     | 31.12.2007    | 1.138,00        | -             | 95,00     | 1.043,00            | 1.954,54                     | -823,74                            | 1.130,80      | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -103,00            |
| 33298             | Schranksystem 2                                     | 31.12.2007    | 1.138,00        | -             | 95,00     | 1.043,00            | 1.954,54                     | -823,74                            | 1.130,80      | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -103,00            |
| 33298             | Büro-Schrankeinrichtung                             | 31.12.2007    | 4.604,00        | -             | 384,00    | 4.220,00            | 7.905,50                     | -3.330,27                          | 4.575,23      | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -416,32            |
| 33298             | Telefonanlage                                       | 31.12.2007    | 387,00          | -             | 193,00    | 194,00              | 1.891,61                     | -1.681,28                          | 210,33        | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -209,25            |
| 33298             | Beamer  | 31.12.2007    | 141,00          | -             | 70,00     | 71,00               | 688,83                       | -611,86                            | 76,98         | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -75,89             |
| 33298             | Schaukasten   | 31.12.2007    | 142,00          | -             | 71,00     | 71,00               | 692,43                       | -615,46                            | 76,98         | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -76,98             |
| 33298             | Schneidgerät Lukas S 510 Mono                       | 22.01.2009    | 1.247,00        | -             | 305,00    | 942,00              | 3.304,16                     | -2.285,96                          | 1.018,20      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -329,67            |
| 33298             | Mini Schneidgerät S 120 Lukas                       | 25.11.2009    | 668,00          | -             | 136,00    | 532,00              | 1.469,16                     | -894,12                            | 575,03        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -147,00            |
| 33298             | Retungsplattform Günzburger Steigtechnik            | 11.11.2010    | 843,00          | -             | 142,00    | 701,00              | 1.521,97                     | -772,60                            | 749,37        | 100,00                              | 106,90     | 1,07     | -151,80            |
| 33298             | Spreizer SP 310 Lukas                               | 01.12.2010    | 1.929,00        | -             | 321,00    | 1.608,00            | 3.364,66                     | -1.681,06                          | 1.683,60      | 102,10                              | 106,90     | 1,05     | -336,09            |
| 33298             | Tauchmotorpumpe TP4/1                               | 10.12.2010    | 591,00          | -             | 98,00     | 493,00              | 1.031,77                     | -515,59                            | 516,18        | 102,10                              | 106,90     | 1,05     | -102,61            |
| 33298             | Einsatzkoffer mit Spezialwerkzeugen                 | 18.10.2011    | 495,00          | -             | 72,00     | 423,00              | 756,97                       | -314,08                            | 442,89        | 102,10                              | 106,90     | 1,05     | -75,38             |
| 33298             | Gasprügerät Dräger X (Brandschutz)                  | 14.12.2012    | 555,00          | -             | 185,00    | 370,00              | 936,20                       | -562,00                            | 374,20        | 105,70                              | 106,90     | 1,01     | -187,10            |
| 33299             | Flüssigkeitsauger Starmix                           | 05.12.2008    | 639,00          | -             | 106,00    | 533,00              | 1.383,54                     | -807,42                            | 576,11        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -114,57            |
| 33299             | Einbau-Gefrierschrank                               | 18.12.2008    | 204,00          | -             | 51,00     | 153,00              | 551,81                       | -366,43                            | 165,38        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -55,13             |
| 33299             | Schneidgerät S 510 Lukas                            | 20.05.2009    | 1.287,00        | -             | 291,00    | 996,00              | 3.151,33                     | -2.074,77                          | 1.076,57      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -314,54            |
| 33299             | Einbaubackofen Miele H 4114 B                       | 25.07.2009    | 356,00          | -             | 37,00     | 319,00              | 601,97                       | -257,17                            | 344,80        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -39,99             |
| 33299             | Einsatzkoffer mit Spezialwerkzeugen                 | 18.10.2011    | 495,00          | -             | 72,00     | 423,00              | 756,98                       | -314,09                            | 442,89        | 102,10                              | 106,90     | 1,05     | -75,38             |
| 33299             | Gasprügerät Dräger X (Brandschutz)                  | 14.12.2012    | 555,00          | -             | 185,00    | 370,00              | 936,19                       | -561,99                            | 374,20        | 105,70                              | 106,90     | 1,01     | -187,10            |
| 33299             | Wärmebildkamera FLIK K 50                           | 17.04.2015    | -               | 3.332,00      | 148,00    | 3.184,00            | 3.332,00                     | -148,00                            | 3.184,00      | 106,90                              | 106,90     | 1,00     | -222,00            |
| 43203             | Gerätewagen G1 Daimler-Benz (SU-2984)               | 31.12.2007    | 13.091,00       | -             | 4.364,00  | 8.727,00            | 47.310,55                    | -37.848,92                         | 9.461,63      | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -4.731,35          |
| 43204             | Löschfahrzeug TLF 16/25 Daimler Benz (SU-2043)      | 31.12.2007    | 29.886,00       | -             | 7.471,00  | 22.415,00           | 89.106,12                    | -64.804,25                         | 24.301,86     | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -8.099,90          |
| 43206             | Löschfahrzeug LF 10/6 Daimler-Chrysler (SU-6810)    | 31.12.2007    | 86.892,00       | -             | 8.689,00  | 78.203,00           | 160.150,14                   | -75.364,13                         | 84.786,01     | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -9.420,43          |
| 43210             | Löschfahrzeug LF 8/6 Daimler-Chrysler (SU-2085)     | 31.12.2007    | 48.768,00       | -             | 8.128,00  | 40.640,00           | 114.558,47                   | -70.497,46                         | 44.061,01     | 98,60                               | 106,90     | 1,08     | -8.812,20          |
| 43213             | HLF 20/16 LZ Winterscheid (SU-FW 1343)              | 17.07.2009    | 166.501,00      | -             | 11.417,00 | 155.084,00          | 246.813,70                   | -79.184,99                         | 167.628,71    | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -12.340,52         |
| 43213             | Wasserwerfer mit Zubehör                            | 17.07.2009    | 1.159,00        | -             | 79,00     | 1.080,00            | 1.718,39                     | -551,03                            | 1.167,36      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -85,39             |
| 43213             | Stromerzeuger BSKA 9 EV, Eisemann                   | 17.07.2009    | 1.946,00        | -             | 425,00    | 1.521,00            | 4.589,63                     | -2.945,60                          | 1.644,03      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -459,38            |
| 43213             | Mini-Schneidgerät S 120 Lukas                       | 17.07.2009    | 623,00          | -             | 136,00    | 487,00              | 1.469,16                     | -942,76                            | 526,39        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -147,00            |
| 43213             | Mini-Hebekissen, Typ V 24                           | 17.07.2009    | 268,00          | -             | 58,00     | 210,00              | 634,30                       | -407,31                            | 226,99        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -62,69             |
| 43213             | Retungszylinder Weber Type RZ 1-850                 | 17.07.2009    | 347,00          | -             | 134,00    | 213,00              | 1.159,82                     | -929,59                            | 230,23        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -144,84            |
| 43213             | Retungszylinder Weber Type RZ 2-1250                | 17.07.2009    | 445,00          | -             | 172,00    | 273,00              | 1.487,55                     | -1.192,47                          | 295,08        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -185,91            |
| 43213             | Retungszylinder Weber Type RZ 3-1600                | 17.07.2009    | 417,00          | -             | 161,00    | 256,00              | 1.399,45                     | -1.122,74                          | 276,71        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -174,02            |
| 43213             | Schlauchhaspel                                      | 17.07.2009    | 1.130,00        | -             | 77,00     | 1.053,00            | 1.674,71                     | -536,53                            | 1.138,18      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -83,23             |
| 43213             | Ausrüstungstasche "Dräger" RPS 3500                 | 17.07.2009    | 419,00          | -             | 91,00     | 328,00              | 991,68                       | -637,15                            | 354,53        | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -98,36             |
| 43213             | LUKAS Elektro-Hydraulikaggregat Typ P 640 S         | 28.08.2009    | 1.983,00        | -             | 744,00    | 1.239,00            | 6.428,75                     | -5.089,53                          | 1.339,22      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -604,18            |
| 43213             | LUKAS Spreizer Typ SP 310                           | 28.08.2009    | 1.496,00        | -             | 321,00    | 1.175,00            | 3.461,41                     | -2.191,36                          | 1.270,05      | 98,90                               | 106,90     | 1,08     | -346,97            |
| 43216             | Gerätewagen "Logistik" LZ Wint. (SU-FW 1359)        | 24.10.2012    | 78.303,00       | -             | 4.391,00  | 73.912,00           | 90.178,23                    | -14.278,20                         | 75.900,03     | 104,10                              | 106,90     | 1,03     | -4.509,11          |
| 43216             | Multi-funktionsleiter EN 1147 m. Fußverbreiterung   | 24.10.2012    | 576,00          | -             | 32,00     | 544,00              | 662,33                       | -103,70                            | 558,63        | 104,10                              | 106,90     | 1,03     | -32,86             |
| 43216             | Universal-Rollcontainer mit 1 Plattform             | 24.10.2012    | 1.285,00        | -             | 72,00     | 1.213,00            | 1.479,52                     | -233,90                            | 1.245,63      | 104,10                              | 106,90     | 1,03     | -73,94             |
| 43216             | Universal-Rollcontainer mit Gitterbogen             | 24.10.2012    | 2.313,00        | -             | 130,00    | 2.183,00            | 2.663,94                     | -422,22                            | 2.241,72      | 104,10                              | 106,90     | 1,03     | -133,50            |
| 43216             | Universal-Rollcontainer f. Strom/Licht m. Lichtmast | 24.10.2012    | 899,00          | -             | 50,00     | 849,00              | 1.034,63                     | -162,79                            | 871,84        | 104,10                              | 106,90     | 1,03     | -51,34             |
| 93201             | Feuerwehrauto Ruppichterth                          | 31.12.2007    | 1.187.706,00    | -             | 22.840,00 | 1.164.866,00        | 1.592.127,38                 | -215.882,62                        | 1.376.244,76  | 94,40                               | 111,53     | 1,18     | -26.984,59         |
| 93202             | Feuerwehrauto Winterscheid                          | 31.12.2007    | 362.568,00      | -             | 12.086,00 | 350.482,00          | 528.313,12                   | -114.232,00                        | 414.081,12    | 94,40                               | 111,53     | 1,18     | -14.279,15         |
| <b>insgesamt:</b> |   |               |                 |               |           |                     |                              |                                    |               |                                     |            |          |                    |

\*) Aktivierungsdatum "31.12.2007 = Vermögensbewertung im Zuge Umstellung auf NKF zum 1.1.2008

### Flächenverteilung der Feuerwehrrhäuser in Ruppichteroth und Winterscheid

Grundlage: Flächenermittlung durch Gemeindeverwaltung

#### Nutzflächen:

|                             |                |                 |
|-----------------------------|----------------|-----------------|
| Feuerwehrhaus Ruppichteroth | m <sup>2</sup> | 890,19          |
| Feuerwehrhaus Winterscheid  | m <sup>2</sup> | 534,33          |
| Gesamtnutzfläche            | m <sup>2</sup> | <u>1.424,52</u> |

= 100,00%

#### davon Personalbereiche

|                             |                |               |
|-----------------------------|----------------|---------------|
| Feuerwehrhaus Ruppichteroth | m <sup>2</sup> | 369,50        |
| Feuerwehrhaus Winterscheid  | m <sup>2</sup> | 215,41        |
|                             | m <sup>2</sup> | <u>584,91</u> |

= 41,06%

#### davon Fahrzeugbereiche

|                             |                |               |
|-----------------------------|----------------|---------------|
| Feuerwehrhaus Ruppichteroth | m <sup>2</sup> | 520,69        |
| Feuerwehrhaus Winterscheid  | m <sup>2</sup> | 318,92        |
|                             | m <sup>2</sup> | <u>839,61</u> |

= 58,94%

**100,00%                    1424,52**

Die anteiligen Kosten für die Fahrzeugbereiche werden auf die Einsatzfahrzeuge gleichmäßig verteilt, d.h., 1 Fahrzeug = 1 Stellplatz. Pulverlöcher- und Schaumwasserwerfer-Anhänger werden je 12,5 % eines vollen Stellplatzes zugewiesen. Es ergibt sich folgender Schlüssel:

|                             |                     |
|-----------------------------|---------------------|
| Fahrzeuge                   | 11                  |
| Schaumwasserwerfer-Anhänger | 0,125               |
| Pulverlöcher-Anhänger       | 0,125               |
| <b>Stellplätze</b>          | <u><b>11,25</b></u> |